

# Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

Vorentwurf

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und  
Gesundheit des Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### I

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959<sup>3</sup> über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 42<sup>ter</sup>, Absatz 3*

<sup>3</sup> Die Hilflosenentschädigung für Minderjährige, die zusätzlich eine intensive Betreuung brauchen, wird um einen Intensivpflegezuschlag erhöht; dieser Zuschlag wird nicht gewährt bei einem Aufenthalt in einem Heim. Der monatliche Intensivpflegezuschlag beträgt bei einem invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand von mindestens 8 Stunden pro Tag 100 Prozent, bei einem solchen von mindestens 6 Stunden pro Tag 70 Prozent und bei einem solchen von mindestens 4 Stunden pro Tag 40 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absätze 3 und 5 AHVG. Der Zuschlag berechnet sich pro Tag. Der Bundesrat regelt im Übrigen die Einzelheiten.

*Minderheit (Schmid-Federer, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Fridez, Gilli, Heim, Humbel, Lohr, Schenker Silvia, Steiert, van Singer)*

<sup>3</sup> ... von mindestens 8 Stunden pro Tag 100 Prozent, bei einem solchen von mindestens 6 Stunden pro Tag 80 Prozent und bei einem solchen von mindestens 4 Stunden pro Tag 60 Prozent des Höchstbetrages ...

1 BBl 2016 ...  
2 BBl 2016 ...  
3 SR 831.20

*Art. 42<sup>sexies</sup>, Absatz 1, Buchstabe a*

<sup>1</sup> Grundlage für die Berechnung des Assistenzbeitrags ist die für die Hilfeleistungen benötigte Zeit. Davon abgezogen wird die Zeit, die folgenden Leistungen entspricht:

a. der Hilflorenentschädigung nach den Artikeln 42–42<sup>ter</sup>, mit Ausnahme des Intensivpflegezuschlags nach Artikel 42<sup>ter</sup> Absatz 3;

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.